

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 11 – 7. Juni 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 14. Juni 2002
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296: Tibusstraße / Breul
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296: Tibusstraße / Breul
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 428: Weißenburgstraße / Metzger Straße / Habichtshöhe
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 430: Hiltrup - Im Dahl / Bahnlinie Münster - Hamm
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 454: Gievenbeck - südlich Nünningweg
- Öffentliche Zustellung

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 14. Juni 2002

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am Freitag, dem 14. Juni 2002, um 17.00 Uhr im Bürgerhaus, Baßfeld, 48291 Telgte wird bekannt gemacht.

#### Tagesordnung

1. Bericht über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2001
2. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münster, Sparkasse Warendorf und Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2001 (Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Vorstand)
3. Bericht des Vorstandes zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Münsterland Ost vom 1. Januar bis 30. April 2002
4. Beschluss über die Genehmigung der Wiederbestellung des Mitglieds des Vorstandes, Herrn Karl-August Trawny, durch den Verwaltungsrat
5. Abschlussbericht zur Fusion der Sparkassen Münster und Warendorf sowie Vorgehensweise bei der Integration der Sparkasse Ahlen
6. Bericht zum Stand der Neugründung der "Stiftung der Sparkasse Münsterland Ost"
7. Information über den aktuellen Stand geplanter Baumaßnahmen
8. Verschiedenes

Münster, den 28. Mai 2002

Jürgen Hoffstädt  
Verbandsvorsteher

### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296: Tibusstraße / Breul

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 5. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

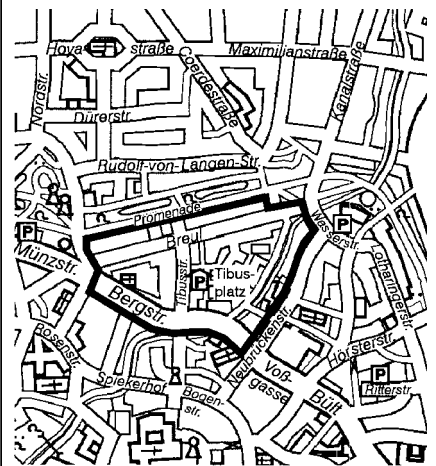
Der Bebauungsplan Nr. 296: Tibusstraße / Breul ist gem. § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Breul zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 296 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 4. Juni 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 296

### Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296: Tibusstraße / Breul

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 nebst Begründung aufgestellt.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 296 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 nebst Begründung liegt vom 17. 6. bis 17. 7. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden (**durchgehend** montags bis mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 24. Mai 2002

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtrat

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove

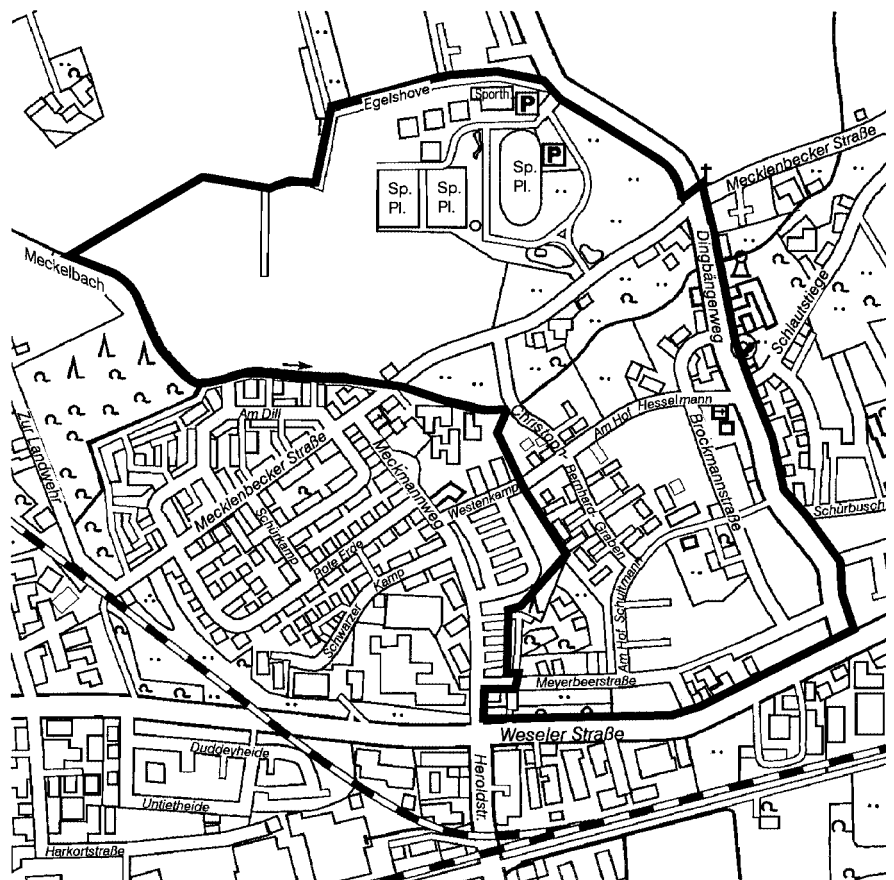
Die vom Rat der Stadt Münster am 22. 5. 2002 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 in Kraft und kann während der Dienststunden (**durchgehend** montags bis mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 396

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-

mäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 4. Juni 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 428: Weißenburgstraße / Metzer Straße / Habichtshöhe

Der vom Rat der Stadt Münster am 22. 5. 2002 als Satzung beschlossene geänderte und ergänzte Bebauungsplan Nr. 428 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 428 gemäß § 215 a (2) Baugesetzbuch rückwirkend zum 14. 10. 1999 in Kraft und kann während der Dienststunden (**durchgehend** montags bis mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 428 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

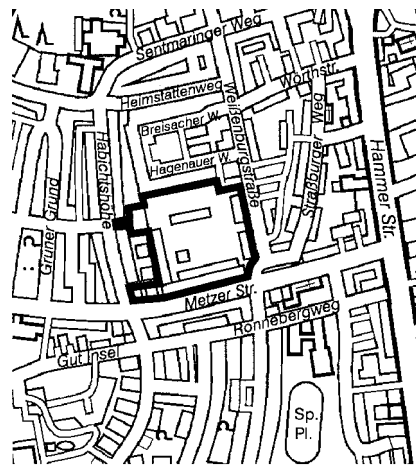
1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 428

Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

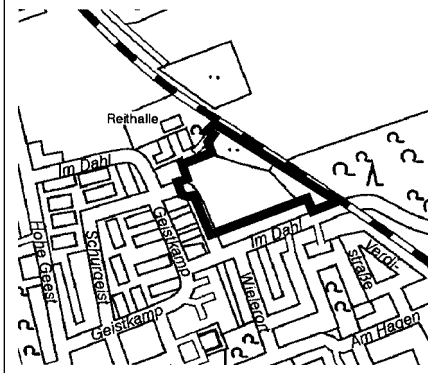
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 4. Juni 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 430

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 430: Hilstrup - Im Dahl / Bahnlinie Münster - Hamm

Der vom Rat der Stadt Münster am 22. 5. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 430 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 430 in Kraft und kann während der Dienststunden (**durchgehend** montags bis mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 430 treten die Bebauungspläne HI 1: Hilstrup - Bodelschwingstraße und HI 12: Hilstrup - Wietalder teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 430 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalen-

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

derjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

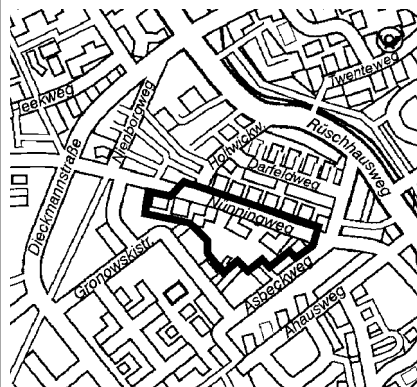
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 4. Juni 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 454: Gievenbeck - südlich Nünningweg**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 454 nebst Begründung aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 454

Gemarkung Münster

Flur 45, Flurstücke 370 - 373, 375, 376, 379, 380

Flur 46, Flurstücke 38, 40, 41, 59, 61, 62, 81

Flur 50, Teil des Flurstücks 743

Flur 61, Teil des Flurstücks 1097

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 454 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 454 nebst Begründung liegt vom 17. 6. bis 17. 7. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden (**durchgehend** montags bis mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 454 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der

Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschenhausweg 2, eingesehen werden.

Münster, den 6. Juni 2002

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtrat

**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Lidija Tollkamp, Franz-Hitze-Straße 48, D-48151 Münster liegt bei der Stadt Münster, Ordnungsamt -32/2-, Berliner Platz 8, 48127 Münster, Zimmer 406, folgendes Schriftstück vor:

Bescheid vom 18. 3. 2002  
Aktenzeichen 32.2.55-4004.0079.852.0

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8.00-12.00 Uhr, donnerstags 15.00-18.00 Uhr) in Empfang genommen werden.

Münster, den 24. Mai 2002

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Vechtel  
Abteilungsleiter

Herausgegeben von der Stadt Münster  
- Presse- u. Informationsamt -,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.

Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 1,00 €

Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres. Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.

Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22